

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
3003 Bern

per E-Mail an:  
rtvg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 7. Dezember 2021

### **Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

#### Allgemeines:

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagenen Versorgungsgebiete und das damit zusammenhängende Modell des UVEK mit einer Konzession mit Abgabeanteil pro Region ab. Es greift zu stark in die bestehende funktionierende Medienlandschaft ein und lässt zu viele Fragen offen. Eine neue Gebietsaufteilung mit neuen Konzessionsgebieten für Lokalradios mit Abgabenanteil darf erst dann erfolgen, wenn ein durchdachtes und funktionierendes Konzept mit gesicherter Finanzierung vorliegt. Die Anteile der bisherigen Empfänger der Abgabeerträge dürfen keinesfalls gesenkt werden. Das bedeutet, dass der Abgabenanteil der lokalen Radio- und Fernsehsender an der Radio- und Fernsehabgabe von 6 % auf 8 % angehoben werden muss.

Deshalb ist die Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien abzuwarten. Der Regierungsrat beantragt, die bestehenden Konzessionen bis Ende 2028 zu verlängern.

Das bisherige Lokalradio-Versorgungsgebiet mit dem Kanton Schaffhausen, dem westlichen Teil des Bezirks Frauenfeld sowie dem Zürcher Weinland und den Gemeinden nördlich von Eggenwil hat sich seit der Konzessionserteilung mit Gebührenanteil im Jahr 2008 bewährt.

Auch die vorgeschlagene neue Gebietsaufteilung der Regionalfernsehen sehen wir grundsätzlich kritisch. Wir sehen nicht ein, weshalb nicht auch bei den Regionalfernsehen eine Gebietsaufteilung teilweise nach Bezirksgrenzen möglich sein sollte. Die bisherige Gebietsaufteilung ist grundsätzlich richtig.

#### Erwägungen:

Ein Ziel der Vorlage ist, die Medienvielfalt zu erhalten. Dieses Ziel wird vom Regierungsrat mitgetragen. Im vorgeschlagenen Modell werden jedoch zu viele Fragen unbeantwortet gelassen, um zu beurteilen, ob dieses Modell dem Erhalt der Medienvielfalt dient. Weder ein Abgabeverteilschlüssel, noch die Bewertungskriterien oder die Auflagen für die Konzessionserteilung sind ersichtlich.

Die heutige regionale Radio- und TV-Landschaft hat sich auch in schwierigen Marktverhältnissen grundsätzlich bewährt. Sie ist organisch gewachsen und die Sender stossen beim Publikum auf Zuspruch.

Die Leistungen im regionalen und lokalen Service public sind schweizweit beachtlich. Die Auswirkungen der Neuordnung auf den Service public können indes kaum abgeschätzt werden. Ohne Not würde tiefgreifend in einen grundsätzlich funktionierenden Radio- und TV-Markt eingegriffen. Folglich rechtfertigt sich die vorgesehene Neuordnung - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - nicht.

Der Bundesrat will die Versorgungsgebiete neu definieren und verwendet dabei ausschliesslich Grenzverläufe der Kantone und Bezirke. Dies hat zur Folge, dass die über Jahre sinnvoll arrondierten Versorgungsgebiete separiert werden. Für die Konsumentinnen und Konsumenten sinnvolle Überschneidungen von Gebieten sind nicht mehr möglich. Heute können sich Konzessionen in konsistenten Kommunikationsräumen im Sinne der Medienvielfalt überschneiden, was zu bevorzugen ist. Die Versorgungsgebiete sind demzufolge grundsätzlich in der heutigen Ausprägung zu belassen.

Die geplante Neuordnung der Lokalradiolandschaft führt zu einer grösseren Umwälzung der Gebührenanteile für konzessionierte Radio- und TV-Stationen. Entsprechend kann die Gebietsaufteilung nicht losgelöst von der damit zusammenhängenden Gebührenfinanzierung betrachtet werden.

Wird das Referendum gegen das Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien am 13. Februar 2022 angenommen, fehlt die Grundlage für die Erhöhung des Abgabenteils für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Das neue System könnte nicht umgesetzt werden, da wesentliche Voraussetzungen fehlen würden. Die Planung des BAKOM stellt aber darauf ab, dass dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien zugestimmt wird. Eine solche Vorgehensweise macht aus unserer Sicht keinen Sinn.

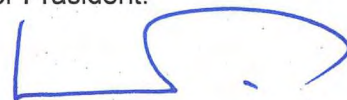
Wir beantragen deshalb, die bestehenden Veranstaltungskonzessionen mit den bewährten Versorgungsgebieten bis Ende 2028 zu verlängern, um Zeit für eine sachlich ausgereifere Lösung zu gewinnen.

Als Eventualantrag verlangen wir eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis nach der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

